

Benennung zum Ersthelfer

gemäß § 26 und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), §10 ArbSchG

Unternehmen:

Arbeitnehmer:

Name:

geboren:

Wohnort:

Sie haben an einem anerkannten Erste-Hilfe-Lehrgang teilgenommen und dieses dem Betrieb nachgewiesen.

In Ergänzung zu Ihrem Arbeitsvertrag vom _____ benennen wir Sie hiermit gemäß § 26 und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) zur/zum **Ersthelfer/in**.

Als Ersthelfer/in sind Sie aufgefordert:

- den Betrieb bei der Sicherstellung einer umfassenden wirksamen Ersten-Hilfe zu unterstützen
- sich von dem Vorhandensein notwendiger und vollständig ausgefüllter Verbandskästen fortlaufend zu überzeugen
- darauf zu achten, dass ausreichend Erste-Hilfe-Plakate aushängen
- bei einem Arbeitsunfall, Brand oder einer Havarie fachgerechte Erste-Hilfe zu leisten und, wenn notwendig, einen Notarzt Tel. 112 zu benachrichtigen und zu organisieren, dass der Notarzt schnell zur Unfallstelle geführt wird
- nach einem Arbeitsunfall zusammen mit dem Verunfallten den Unfall im Meldebogen einzutragen
- darauf achten, dass das Erste-Hilfe-Plakat in der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung mit unterwiesen wird
- Arbeitsschutzmängel zu melden und Änderungsvorschläge einzubringen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf arbeitssicheres Verhalten hinzuweisen, damit keine Unfälle entstehen.

Auf der Rückseite dieser Benennung finden Sie die benötigten Auszüge aus der DGUV Vorschrift 1 und ArbSchG Arbeitsschutzgesetz.

Wir bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses, die beigefügte Zweitschrift zu unterschreiben und an die Personalabteilung zurückzugeben. Das Original behalten Sie bitte bei Ihren Unterlagen. **Seite 2 beachten!**

Datum

Unterschrift Geschäftsleitung

Unterschrift Ersthelfer/in

Auszüge aus DGV Vorschrift vom 1. Oktober 2014:

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBVII).
- Von der Zahl nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.
- (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Ablage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
- (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere aufgrund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 28 Unterstützungs pflichten der Versicherten

- (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungs pflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen der von dem Unfall zuerst erfährt.

Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

